

Versicherungsservice für BDA-Mitglieder

– Versicherung statt Verunsicherung –

BDAktuell

Die Beratungs- und Serviceleistungen des BDA für seine Mitglieder sind vielfältig: Dazu gehört unter anderem auch der Bereich der beruflichen Versicherungen. Neben der Ermittlung des tatsächlichen Versicherungsbedarfs bietet der BDA durch den Abschluss von Rahmenverträgen exklusiv für seine Mitglieder die Möglichkeit, hochwertigen Versicherungsschutz zu günstigen Prämien einzukaufen, oder sorgt selbst durch den Abschluss von Gruppenverträgen dafür, dass bereits durch die Mitgliedschaft im Verband zumindest in Teilbereichen obligatorischer Versicherungsschutz besteht, wobei hier der Prämienaufwand bereits im Mitgliedsbeitrag für berufstätige Mitglieder enthalten ist.

Die Konditionen der einzelnen Versicherungen und weitergehende Informationen haben wir für Sie in der Broschüre „Versicherungsservice und Rechtsschutz“ zusammengestellt, die auf unserer Homepage abrufbar ist¹.

An dieser Stelle soll nur in aller Kürze auf die diversen Versicherungsthemen eingegangen werden, in denen sich der BDA für seine Mitglieder engagiert:

Obligatorischer Versicherungsschutz für berufstätige BDA-Mitglieder

In den Mitgliedsbeiträgen für berufstätige BDA-Mitglieder sind die anteiligen Versicherungsprämien für die Gruppenrechtsschutzversicherung enthalten. Die

Kosten der Gastarzt- und Praxisvertreterhaftpflichtversicherung werden ebenfalls durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt.

BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung

Für alle berufstätigen Mitglieder des BDA besteht automatisch eine Gruppenrechtsschutzversicherung, die für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen gilt². Die Versicherung besteht aus folgenden Bausteinen:

- Strafrechtsschutz (⇒ strafrechtliche Ermittlungsverfahren/Strafprozess, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- und standesrechtliche Verfahren)
- Arbeits-/Verwaltungsgerichtsrechtsschutz für angestellte/beamtete Ärzte und
- Sozialgerichtsrechtsschutz (⇒ Musterprozesse vor Sozialgerichten).

Falls ein Rechtsstreit ansteht, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem BDA-Versicherungsreferat in Verbindung, damit anschließend eine Deckungsprüfung seitens des Versicherers erfolgen kann.

BDA-Gastarzthaftpflichtversicherung

Die BDA-Mitgliedschaft beinhaltet eine subsidiäre Haftpflichtversicherung für sog. Gastarztaktivitäten, sofern die Hospitation nicht länger als 8 Wochen im Jahr dauert. Auch der gastgebende Arzt ist für die Beschäftigung von Gastärzten versichert. Gastarzt im Sinne der Versicherung ist ein Arzt, der

- zur Erweiterung und Vertiefung seiner beruflichen Fähigkeiten oder zur Erlernung einer besonderen medizinischen Technik
- unentgeltlich und nicht in hauptberuflicher Stellung an einer Klinik weilt, um die von ihm angestrebten Fertigkeiten zu erlernen.

Keine Gastärzte im Sinne der Versicherung sind Kollegen, die unbezahlt am Krankenhaus arbeiten, weil sie keine Anstellung gefunden haben. Hospitationen sind dem BDA-Versicherungsreferat vorher schriftlich zu melden.

BDA-Praxisvertreterhaftpflichtversicherung

Berufstätige BDA-Mitglieder sind aufgrund ihrer Mitgliedschaft für die Tätigkeit als Praxisvertreter (subsidiär) versichert, wenn

- ein niedergelassener/ermächtigter Arzt (Vertragsarzt) vertreten wird und
- der Vertragsarzt wegen Urlaub, Krankheit oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung abwesend ist und
- die Tätigkeit als Praxisvertreter nur vorübergehend/gelegentlich/nicht regelmäßig (max. 66 Arbeitstage im Jahr) ausgeübt wird.

Praxisvertretungen sind dem BDA-Versicherungsreferat vorher schriftlich zu melden.

1 <https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/versicherungsbroschüre.html>

2 Versicherungsbedingungen: Weis E: Berufsschutzversicherung für BDA-Mitglieder, Anästh Intensivmed 2019;60:V187–V190

Keine Praxisvertreter im Sinne der Versicherung sind Kollegen, die zeitgleich neben dem Vertragsarzt tätig sind oder als Honorarärzte von Krankenhausärzten beauftragt werden.

Rahmenverträge

Die vom BDA abgeschlossenen Rahmenverträge legen die exklusiven Konditionen fest, zu denen sich die Mitglieder versichern können. Die Prämien für die Versicherung trägt das Mitglied selbst.

Berufshaftpflichtversicherung

Fordert ein Patient nach einem vermeintlichen Zwischenfall Schadensersatz/Schmerzensgeld, so hat die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes die Regulierungsvollmacht abgesichert. Die Versicherung hat nicht nur die Aufgabe, berechtigte Ansprüche zu regulieren, sondern auch unberechtigt erhobene Ansprüche von dem Arzt abzuwehren (= Zivilrechtsschutz). Jeder Arzt sollte seinen Versicherungsschutz prüfen, zumal es keine gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtung für die Arbeitgeber gibt, ihren Angestellten ausreichenden Versicherungsschutz zu gewähren³. Bei unzureichendem Versicherungsschutz kann sogar das Ruhen der Approbation angeordnet werden (§ 6 Abs. 1 Ziff. 5 BÄO).

Zur Absicherung der beruflichen Haftpflichtrisiken hat der BDA mit der Versicherungskammer Bayern einen Rahmenvertrag abgeschlossen, welchem BDA-Mitglieder auf Wunsch gegen Antrag beitreten können. Die günstigen Prämien berechnen sich nach dem zu versichernden Risiko, wobei Sonderkonditionen für Honorarärzte vereinbart sind und ausreichende Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall vorgesehen sind. Auf Wunsch kann das Privathaftpflichtrisiko – als gesonderter Vertrag – mit abgesichert werden.

Anschluss-Rechtsschutzversicherung

Über diesen Rahmenvertrag, der nahtlos an die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung anknüpft, kann darüber hin-

ausgehender Rechtsschutzbedarf (z.B. im Privat- und Verkehrsbereich, Vertrags-Rechtsschutz ab Gericht, Wettbewerbs-Rechtsschutz, Versicherungsschutz im sozialrechtlichen Bereich bereits ab Widerspruchsverfahren bei niedergelassenen Anästhesisten sowie telefonische Erstberatung bei Urheberrechtsverstößen) über eine selbst abzuschließende Anschlussversicherung abgedeckt werden, für welche Sonderkonditionen zur Verfügung stehen.

Unfallversicherung für Ärzte

Um das Ende der beruflichen Existenz auf Grund des Verlustes oder der Gebrauchsunfähigkeit von Fingern zu vermeiden, können BDA-Mitglieder dieser speziellen Unfallversicherung gegen Antrag beitreten. Es handelt sich um eine „24-Stunden-Deckung“, und eine Entschädigung wird für Invaliditätsgrade erst ab 50% für sog. Katastrophenrisiken gewährt, wobei dafür eine spezielle Gliedertaxe für Ärzte vereinbart gilt. Auf Wunsch ist ferner der Abschluss einer Unfallversicherung für geringere Invaliditätsgrade möglich.

Berufsunterbrechungsversicherung für Ärzte

Niedergelassene Anästhesisten können Kosten infolge Berufsunterbrechungen auf Grund Krankheit oder Unfall sowie durch diverse Sachschäden an der Praxis auf Wunsch versichern. Mitversichert gelten auch Berufsunterbrechungen, verursacht durch behördlich angeordnete Schließung der eigenen oder fremden OP-Räume wegen Infektionsgefahr. Unter Versicherungsschutz fallen fortlaufende Kosten (Gehälter, Praxismiete etc.) sowie der entgehende Gewinn.

Elektronik-Versicherung

Beantragt werden kann Versicherungsschutz für sämtliche elektronische Geräte der Medizin- und Bürotechnik. Der Rahmenvertrag beruht auf einer pauschalen Versicherungsform und stellt praktisch eine Allgefahren-Deckung dar. So sind Schäden, verursacht durch Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Betriebsunfälle, Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Leitungswasser und Elementarschadenereignisse eingeschlossen. Mittels einer

Beitrittserklärung können BDA-Mitglieder diesen Sonderkonditionen auf Wunsch ebenso beitreten.

Cyberversicherung

Die Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie gewinnt zunehmend an Bedeutung. Der Rahmenvertrag bietet umfangreiche Versicherungsleistungen, die über die bloße Absicherung der Gefahren von Cyberkriminalität hinausgehen.

Versicherungsberatung / -angebote

Sofern Sie an diesem zeitgemäßen, leistungsstarken und günstigen Versicherungsschutz für BDA-Mitglieder zu genannten Sparten interessiert sind, nutzen Sie die Chance einer individuellen Beratung – gern nach vorheriger Ermittlung Ihres Versicherungsbedarfes – und fordern Sie ein unverbindliches Angebot an. Selbstverständlich können bei Bedarf auch Angebote für weitere Risiken angefordert werden.

Ihre Nachricht richten Sie bitte an das BDA-Versicherungsreferat oder an die

Funk-Hospital-Versicherungsmakler GmbH / Funk Ärzte Service
Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
Tel.: 040 35914-0
Fax: 040 3591473-504
E-Mail: s.stock@funk-gruppe.de,
die Sie im Auftrag des BDA berät.

Ass. iur. Evelyn Weis
BDA-Versicherungsreferat
Roritzerstraße 27, 90419 Nürnberg
Tel.: 0911 9337819
Fax: 0911 3938195
E-Mail: Versicherung@bda-ev.de

Nutzen Sie die Möglichkeit der **persönlichen Beratung** zu allen Versicherungsfragen **während des DAC** (14.–16.05.2020/BDA-DGAI-Infostand)

³ Versicherungslücken können mit Hilfe des BDA-Fragebogens zum Versicherungsbedarf für angestellte Ärzte/niedergelassene Ärzte/Honorarärzte ermittelt werden:
<https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/rahmenvertrag-berufshaftpflicht.html>